

## Holdingsstruktur für KMU – Einsatzmöglichkeiten und Grenzen

Zu obigem Thema führte die T & R AG am 15. September 2010 ein halbtägiges Steuerseminar in den Räumlichkeiten des Stade de Suisse Wankdorf Bern durch. Unsere Referenten informierten dabei wie folgt:

- Break-even-Point einer Holdingsstruktur (Thomas Kunz)
- Einsatzmöglichkeiten sowie Vor- und Nachteile von Akquisitions Holdings (Ariste Baumberger)
- Erkennbare Veränderungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (Mathias Josi)
- Einfluss des nMWSTG auf Holdingsstrukturen: flexiblere Ausgestaltung der Gruppenbesteuerung sowie verbesserte Vorsteuerabzugsfähigkeit (Daniel Leuenberger)

Diese spezifischen Ausführungen wurden abgerundet durch die interessanten Fachbeiträge der beiden Gastreferenten:

- Dr. Adrian Haas, Direktor des HIV Bern: Steuerstandort Bern oder die Fahrt mit angezogener Handbremse
- Bruno Knüsel, Steuerverwalter des Kantons Bern: Unternehmensbesteuerung: Steuergesetzrevision 2011 und weiterer Ausblick

Zudem wohnte Herr Fritz Burgunder dem Anlass als Gast bei, um bei Bedarf seine bzw. die Haltung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einbringen zu können.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Zusammenfassung der zentralen Aussagen und Feststellungen. Wir hoffen, Ihnen damit eine Übersicht über diesen Anlass verschaffen zu können. Sollten Sie an der gesamten Dokumentation interessiert sein, dann stellen wir Ihnen diese gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 100 sehr gerne zu. Bestellungen bitte an: [marianne.bruegger@tr-bern.ch](mailto:marianne.bruegger@tr-bern.ch).

Es ist geplant, im August/September 2011 ein weiteres Seminar zu diesem sowie einem angrenzenden Thema durchzuführen. Gerne werden wir Ihnen die entsprechende Ausschreibung zu gegebener Zeit zukommen lassen.

Die Referenten der T & R AG:

- Thomas Kunz, dipl. Steuerexperte, Partner ([thomas.kunz@tr-bern.ch](mailto:thomas.kunz@tr-bern.ch))
- Ariste Baumberger, dipl. Steuerexperte, Partner ([ariste.baumberger@tr-bern.ch](mailto:ariste.baumberger@tr-bern.ch))
- Mathias Josi, Fürsprecher, dipl. Steuerexperte, Vizedirektor ([mathias.josi@tr-bern.ch](mailto:mathias.josi@tr-bern.ch))
- Daniel Leuenberger, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner ([daniel.leuenberger@tr-bern.ch](mailto:daniel.leuenberger@tr-bern.ch))

## Referat „Break-even-Point einer Holdingstruktur“ (Thomas Kunz): Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Holdinggesellschaften bezahlen für Kanton, Gemeinde und Kirche keine Gewinnsteuern, wenn sie die Voraussetzungen für den Holdingstatus erfüllen. Damit werden nicht nur Beteiligungs-, sondern auch übrige Erträge (wie Zinsen, Lizenzen, Management-Fees, usw.) von der Gewinnsteuer ausgenommen. Zudem schulden Holdinggesellschaften eine markant tiefere Kapitalsteuer als ordentlich besteuerte Gesellschaften. Holdinggesellschaften erweisen sich damit unter anderem als steueroptimale Auffangbecken für betrieblich und privat zumindest vorderhand nicht benötigte liquide Mittel.

Anlässlich des Seminars wurde ausgeführt, auf welche Weise in der Regel ein Übergang in eine Holdingstruktur erfolgt (wobei auch auf die Besonderheiten und Klippen anlässlich der Strukturveränderung eingegangen wurde):

- Neugründung der Holdinggesellschaft
- Ausgliederung der betrieblichen Aktivitäten in eine neue Tochtergesellschaft, womit die ursprüngliche Gesellschaft die Holdingfunktion übernimmt

Nur Holdingstrukturen bieten Zugang zu einer speziellen steuerneutralen Umstrukturierungsart (Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften). Gerade bei der konzerninternen Verschiebung von betrieblichem Anlagevermögen erweist sich dieses Instrument oftmals als die beste bzw. einzige steuerneutrale Lösung.

Zudem schotten Holdingstrukturen in aller Regel gegenüber steuerliche Korrekturen unter dem Titel der sog. Dreieckstheorie ab.

Holdingstrukturen weisen steuerliche Vor- und Nachteile auf. Mit einer sachgerechten Planung und Implementierung können die steuerlichen Nachteile jedoch vermieden werden. Um jedoch den langfristigen Erfolg der Holdingstruktur zu sichern, ist eine laufende Überprüfung und Pflege der Struktur sowie des Leistungsaustauschs erforderlich.

Selbst in relativ bescheidenen Verhältnissen lässt sich eine Holdingstruktur rechnen (d.h. die Mehrkosten der komplexeren Struktur werden über einen angemessenen Zeitraum via Steuervorteil kompensiert). Am Seminar wurde eine Modellunternehmung mit Reingewinn und erheblichen Reserven präsentiert (nominelles Aktienkapital CHF 100'000 und Reserven von CHF 900'000). Die angenommenen Mehrkosten der Struktur von CHF 50'000 (für Errichtung und Betrieb der neuen Struktur) wurden in diesem Modell innert fünf Jahren über den Steuervorteil der Holdingstruktur amortisiert.

Grosse Um- und Voraussicht ist geboten, wenn eine Holding heterogene Beteiligungspakete bündeln soll. Hier ist darauf zu achten, dass mit einer solchen Struktur nicht dereinst steuerfreie private Kapitalgewinne vereitelt werden. Diese Bedrohung lässt sich mit einer korrekten Strukturierung vermeiden.

## Referat „Einsatzmöglichkeiten sowie Vor- und Nachteile von Akquisitions Holdings“ (Ariste Baumberger): Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Eine zentrale Frage beim Kauf von Unternehmungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (sog. Share Deal) ist regelmässig diejenige nach der rechtlichen Strukturierung des Anteilserwerbs. Aus Sicht des Käufers stehen dabei die folgenden beiden Grundvarianten zur Verfügung:

- Erwerb der Anteilsrechte durch den Käufer als natürliche Person (direkter Anteilserwerb)
- Einschaltung einer Akquisitions Holding, die als Käuferin der Anteilsrechte der Zielgesellschaft auftritt (indirekter Anteilserwerb)

Diese beiden rechtlichen Grundformen des Unternehmenskaufs unterscheiden sich aus der Optik des Käufers insbesondere bezüglich der Steuerfolgen, die damit verbunden sind.

Ganz besonders deutlich treten die steuerlichen Unterschiede dann zu Tage, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig aus eigenen Mitteln aufbringen kann, sondern dazu teilweise oder gar zu einem überwiegenden Teil auf eine – wie auch immer geartete – Fremdfinanzierung (bspw. Bankkredit) angewiesen ist. Die steuerlichen Konsequenzen der beiden Strukturierungsalternativen unterscheiden sich sogar so massiv, dass rein aufgrund der unterschiedlichen Steuerfolgen aus einem Gewinn- insgesamt ein Verlustgeschäft resultieren kann, wenn sich der Käufer für die falsche Variante entscheidet. Folglich ist es für den Käufer von zentraler Bedeutung, dass er beim Entscheid über die rechtliche Strukturierung einer geplanten Akquisition den steuerlichen Aspekten rechtzeitig die gebührende Aufmerksamkeit schenkt.

Der Grund, weshalb sich die beiden Strukturierungsvarianten insbesondere eines fremdfinanzierten Anteilserwerbs in steuerlicher Hinsicht so stark unterscheiden, liegt darin, dass der Käufer zur Amortisation eines allfälligen Akquisitionskredites in der Regel auf zukünftige Gewinnausschüttungen aus dem Target angewiesen ist. Die steuerliche Behandlung resp. Belastung dieser Gewinnausschüttungen ist dabei abhängig von der Rechtsform des Empfängers.

Handelt es sich beim Empfänger der Dividenden um eine natürliche Person (d.h. der Käufer hat die Anteilsrechte der Zielgesellschaft direkt erworben), stellen diese Ausschüttungen für ihn steuerbares Einkommen dar und unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer. Auf der anderen Seite sind Zahlungen zur Schuldentilgung für natürliche Personen steuerlich nicht abzugsfähig. Folglich muss der Käufer das Akquisitionsdarlehen aus steuerlich stark vorbelasteten Mitteln der Zielgesellschaft zurückführen, er erleidet mit anderen Worten einen hohen steuerlichen Reibungsverlust. Diese Problematik wurde durch die Einführung der Teilbesteuerungssysteme für Dividenden zwar etwas entschärft, besteht aber vom Grundsatz her nach wie vor.

Ganz anders die Situation bei Zwischenschaltung einer Akquisitionsgesellschaft, welche als Käuferin der Anteilsrechte der Zielgesellschaft (und als Schuldnerin des Akquisitionsdarlehens) auftritt. Zwar stellen Zahlungen zur Schuldentilgung auch bei juristischen Personen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, reduzieren somit den steuerbaren Gewinn der Akquisitionsholding nicht. Allerdings lösen die Gewinnausschüttungen der Zielgesellschaft an die Akquisitionsgesellschaft (praktisch) keine Gewinnsteuern aus, womit die Rückführung des Akquisitionsdarlehens aus steuerlich wesentlich niedriger vorbelasteten Mitteln der Zielgesellschaft geleistet werden kann.

Die „Zauberworte“ in diesem Zusammenhang sind dabei Holdingprivileg auf der einen und Beteiligungsabzug auf der anderen Seite.

Eine Akquisitionsholding erfüllt in aller Regel die Voraussetzungen, um für Zwecke der Staats- und Gemeindesteuern in den Genuss des Holdingprivilegs zu kommen. Damit ist eine solche Gesellschaft von der Entrichtung der Gewinnsteuer gänzlich befreit und entrichtet erst noch eine bloss reduzierte Kapitalsteuer. Zudem qualifizieren die betreffenden Gewinnausschüttungen auf der Ebene der empfangenden Akquisitionsholding in der Regel für den Beteiligungsabzug, womit sie auch für Zwecke der direkten Bundessteuer fast vollständig gewinnsteuerfrei vereinnahmt werden können.

Im Endergebnis fliessen damit die Gewinnausschüttungen aus der Zielgesellschaft der Akquisitionsholding (praktisch) gewinnsteuerfrei zu und können ohne zusätzliche steuerliche Vorbelastung fast ungekürzt zur Rückführung der Akquisitionsfinanzierung verwendet werden. Der einzige steuerliche Wehmutstropfen, der auch in dieser Struktur in Kauf genommen werden muss, ist der Umstand, dass die zur Amortisation benötigten Gewinne auf der Ebene der Zielgesellschaft einmal mit der vollen Gewinnsteuer erfasst werden.

Da neben weiteren steuerlichen teilweise auch aussersteuerliche Gründe (bspw. Haftungsbeschränkung) für die Zwischenschaltung einer Akquisitionsholding sprechen und die damit verbundenen „Nachteile“ lediglich von untergeordneter Bedeutung sind oder sich anderweitig beseitigen/mildern lassen, entscheidet sich eine Mehrheit von potentiellen Käufern von Anteilsrechten in der Regel für den indirekten Erwerb. Dies insbesondere dann, wenn zur Aufbringung des Kaufpreises auf eine externe Fremdfinanzierung zurückgegriffen werden muss.

Die von uns im Rahmen des Seminars vorgestellten Modellberechnungen haben gezeigt, dass bereits bei Kaufpreisen ab rund CHF 1 Mio. für Anteilsrechte einer Kapitalgesellschaft und einem Fremdkapitalanteil von 90 % die Steuervorteile eines indirekten Erwerbs die zusätzlichen Strukturkosten (bspw. Gründung, Buchhaltung, Abschlusserstellung, Steuererklärung usw.) innert kürzester Zeit (ca. 4 bis 5 Jahre) übersteigen. Damit lässt sich schlussfolgern, dass gerade auch bei KMU-Strukturen der Einsatz einer Akquisitionsholding schon bei relativ geringem Transaktionsvolumen ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte.

## Referat „Erkennbare Veränderungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III“ (Mathias Josi): Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Noch bevor die Unternehmenssteuerreform II ab 2009 schrittweise in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat im Dezember 2008 eine weitere Reform („UStR III“) initialisiert, die sich die Stärkung des Standortes Schweiz, die Beseitigung unnötiger Steuerlasten und die Erleichterung der Konzernfinanzierung zum Ziel setzt. Darüber hinaus und integriert soll aber auch durch unilaterale Massnahmen der schon seit Jahren schwebende Konflikt mit der EU betreffend kantonale Steuerprivilegien entschärft werden.

Der Reformprozess ist aus verschiedenen Gründen nicht mit der erhofften Geschwindigkeit vorwärts gekommen. Die seit längerem angekündigte Publikation der Vernehmlassungsvorlage zur UStR III lässt weiterhin auf sich warten. Entscheidend für die weitere Entwicklung wird sein, wie die Gespräche zwischen der Schweiz und der EU fortschreiten. Die EU will seit Juni 2010 die Diskussion über die kantonalen Unternehmenssteuerregimes unter dem Aspekt des EU-Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung weiter führen. Dieser neue Ansatz hat dazu geführt, dass seit diesem Zeitpunkt keine neuen Informationen zu den Inhalten der UStR III publik geworden sind. Immerhin ist davon auszugehen, dass gestützt auf den seitens der EU angepeilten Fahrplan noch in diesem Jahr detaillierte Inhalte zur Reform bekannt werden sollten.

Basierend auf den per Stand Juni 2010 verfügbaren Angaben lassen sich zum heutigen Zeitpunkt die folgenden Kernelemente der künftigen Holdingsbesteuerung erkennen:

- Wurde bisher eine aktive Geschäftstätigkeit ausserhalb der Schweiz in gewissem Umfang erlaubt, soll in Zukunft jede operative Tätigkeit die Gewährung des Holdingprivilegs grundsätzlich ausschliessen.
- Nicht-Beteiligungserträge sollen auf kantonaler Ebene neu mit einer Mindestquote (bspw. 15 %) besteuert werden. Als Folge davon wird sich die Gesamtsteuerbelastung (Bund, Kanton und Gemeinde) derartiger Erträge von bisher effektiv rund 7.8 % (nur direkte Bundessteuer) leicht erhöhen auf eine Bandbreite von rund 10–12 %.

Insgesamt dürfte die Holdingbesteuerung, trotz ausländischen Drucks, als Institut bestehen bleiben. Wie sich die reformierten Besteuerungsmodalitäten im Einzelnen präsentieren werden, bleibt abzuwarten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, bereits heute Planungsüberlegungen anzustellen. Damit ist bis zur Publikation der Vernehmlassungsvorlage zur UStR III zuzuwarten. Weil absehbar ist, dass es zu gewissen Systemwechseln kommen wird, ist empfehlenswert, bestehende Holdingstrukturen mit Blick auf den Übergang zum gegebenen Zeitpunkt einer Beurteilung zu unterziehen.

## Referat „Einfluss des Neuen MWST-Gesetzes auf Holdingstrukturen“ (Daniel Leuenberger): Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

### Steuerpflicht und Steuersubjekt

Die Steuerpflicht ist neu an die unternehmerische Tätigkeit gebunden und unabhängig von der Erzielung eines Umsatzes bzw. einer Umsatzlimite möglich. Bei einem steuerbaren Jahresumsatz unter CHF 100'000 greift jedoch „automatisch“ die Befreiung der Registrierungspflicht. Sofern eine Steuerpflicht aber trotzdem gewünscht ist, kann auf diese Befreiung verzichtet werden. Aufgrund ihrer **unternehmerischen Tätigkeit** können sich somit nun auch **reine Holdinggesellschaften**, welche keine steuerbaren Umsätze erzielen, **freiwillig der MWST-Pflicht unterstellen**.

### Steuerobjekt

Der MWST unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen erbrachten entgeltlichen Leistungen, soweit für Letztere keine Ausnahme vorgesehen ist. Der bisherige Katalog der Steuerausnahmen wurde nur sehr leicht modifiziert, wodurch Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (u.a. Zinserträge oder Verkauf von Wertpapieren) auch weiterhin von der Steuer ausgenommen sind. Dividenden und andere Gewinnanteile gelten mangels Leistung als sog. Nicht-Engelste und sind daher auch nicht steuerbar.

### Vorsteueranspruch

Unter dem neuen MWST-Recht können Vorsteuern im Rahmen der „zum Vorsteuerabzug berechtigenden“ unternehmerischen Tätigkeit geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind oder bei solchen, die für private oder hoheitliche Zwecke verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug auch weiterhin ausgeschlossen.

Sofern nun qualifizierte **Beteiligungen gehalten** (aber auch **erworben oder verkauft** werden), stellt dies nach dem MWSTG definitionsgemäss eine **unternehmerische Tätigkeit** dar, da die Organisation bzw. die langfristigen Besitzverhältnisse im Vordergrund stehen. Als qualifizierte Beteiligungen gelten dabei Anteile am Kapital anderer Unternehmen von mindestens 10 %, die aus betrieblichen Gründen und somit als reine Finanzanlagen mit der Absicht des dauernden Haltens erworben werden. Folglich besteht im Rahmen der steuerbaren Leistungserbringung ein **Vorsteuerabzugsrecht** für Aufwendungen und Investitionen i.Z.m. dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie Umstrukturierungen (Art. 19 und 61 DBG). Als solche gelten z.B. Kosten für Due Diligence bzw. Mittelbeschaffung im Rahmen von Beteiligungsübertragungen oder für Schutz und Verwaltung der Beteiligungen. Da insbesondere reine Holdinggesellschaften oft nur steuerausgenommene Umsätze (z.B. Zinserträge) oder Nicht-Entgelte (z.B. Dividendenentgelte) erzielen, stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Vorsteuerabzug zugelassen ist.

Laut Gesetzestext kann dabei auf die zum **Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit** der von den Holdinggesellschaften **gehaltenen Unternehmungen** abgestellt werden. Nach den Erläuterungen der MWST Übergangsinformations 01 bemisst sich der Vorsteueranspruch demnach nach der Abzugsquote der (beherrschten) Unternehmungen, deren Beteiligungen erworben bzw. veräussert werden. Die Verwaltungspraxis wird zeigen, wie der Gesetzestext zu verstehen bzw. umzusetzen ist.

Unabhängig davon stellt die neue Regelung auf jeden Fall eine **steuerliche Entlastung der Steuerpflichtigen** dar und bietet hinsichtlich einer allfälligen **Einlageentsteuerung** infolge Nutzungsänderung per 1. Januar 2010 auch weitergehende Chancen.

### Gruppenbesteuerung

Auch bei der Anwendung der Gruppenbesteuerung, welche u.a. weiterhin eine einheitliche Leitung voraussetzt, sind **wesentliche Änderungen** zu verzeichnen. Nebst der verkürzten Anwendungsdauer während mind. einer Steuerperiode, der flexibleren Ernennung der Gruppenvertretung sowie der Einschränkung der solidarischen Haftung im Fall eines Austritts aus der MWST-Gruppe, besteht nun insbesondere die erweiterte Wahlfreiheit, welche Rechtsträger innerhalb eines Konzerns in die Gruppen miteinbezogen werden sollen. Dadurch kann der **Kreis der Mitglieder steueroptimierend bestimmt werden**.

### Fazit und Empfehlungen

Gegenüber dem bis zum 31.12.2009 geltenden MWST-Gesetz ergeben sich im nMWSTG wesentliche Vorteile für Holdinggesellschaften. Auch einer „reinen“ Holdinggesellschaft stehen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu. Die flexiblere Anwendung der Gruppenbesteuerung erhöht den Planungsspielraum weiter und eröffnet neue Steueroptimierungsmöglichkeiten.